

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 26.05.1995
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-
Telefax: 0511/1241-
Az.: 5466-3 II 15. 15a R230

Rundverfügung K13/1995

Gleichstellung von Frauen und Männern in der Rechtssprache Rundverfügung G4/1991 vom 07.02.1991 - Az.: 5466-3 II 15,15a R 230 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.a. Rundverfügung hatten wir die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Sprengel und kirchliche Einrichtungen gebeten, bei Formularen und im Schriftverkehr eine Frauen und Männern gleichermaßen gerecht werdende Sprache zu verwenden. Dieser Bitte wird erfreulicherweise in der Regel entsprochen. Dabei wird bei der Bezeichnung der Personen häufig unterschiedlich vorgegangen.

Damit in der Rechtssprache bei Verwendung von Personenbezeichnung möglichst einheitlich verfahren wird, haben wir anliegende Verwaltungsvorschriften erlassen, die wir hiermit zur Kenntnis geben.

Wir bitten, sich auch in den Kirchenkreisen bei der Verwendung von Personenbezeichnungen in der Rechtssprache (z.B. bei Satzungen) nach diesen Verwaltungsvorschriften zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

1 Anlage

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Verwaltungsvorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Rechtssprache

Zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Rechtssprache erlassen wir die folgenden Verwaltungsvorschriften:

Entwürfe zu Rechtsvorschriften (Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft, Rechtsverordnungen), zu Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen und zu Verwaltungsvorschriften sowie zu anderen vom Kolleg oder einer Kolleggruppe zu beschließenden Ordnungen sind in einer geschlechtergerechten Sprache zu fassen, die Frauen wie Männer gleichermaßen benennt. Davon kann nur abgesehen werden, wenn es sich um eine sehr geringfügige Änderung einer im übrigen unveränderten Vorschrift handelt, oder wenn die Verständlichkeit selbst bei Verwendung neutraler Begriffe (G4/1991) nicht gewährleistet ist. In diesen Fällen ist eine Vorschrift aufzunehmen, daß die gewählten Personenbezeichnungen Frauen und Männer umfassen.

Bei der Anfertigung der vorgenannten Entwürfe sind die nachfolgend genannten Grundsätze zu berücksichtigen.

1. Benennung beider Geschlechter, sprachliche Form

In der Rechtssprache sind im Regelfall dann, wenn keine allgemeinen Formulierungen gewählt werden können, beide Geschlechter zu benennen.

Zur Benennung beider Geschlechter sind nur voll ausgeschriebene Parallelformulierungen zu verwenden.

Die Bezeichnungen für Frauen und Männer sind durch "und" oder "oder" zu verbinden.

Das Wort "beziehungsweise" und die Zusammenstellung "und/oder" sind nicht zu benutzen.

Die Reihenfolge der männlichen und weiblichen Form richtet sich nach dem Alphabet.

Beispiel: Pastor oder Pastorin

2. Anwendungsfälle und Ausnahmen

2.1 Auf Parallelformulierungen umzustellen sind Personenbezeichnungen, d.h. Bezeichnungen für natürliche Personen

Beispiele: Diakon, Kirchenmusiker, Kirchenbeamter, Architekt

Bezeichnungen, die sich ausschließlich auf juristische Personen, Gremien oder sonstige Institutionen beziehen, sind nicht umzustellen.

Beispiele: Dienstherr, Anstellungsträger

2.2 Gilt eine Personenbezeichnung sowohl für natürliche als auch für juristische Personen,

Beispiele: Veranstalter, Arbeitgeber

so ist im Einzelfall zu entscheiden, ob auf Parallelformulierungen umzustellen ist. Eine allgemeine feste Regel läßt sich dafür nicht aufstellen. Je größer der Anteil juristischer Personen ist, die in der Praxis unter eine solche Bezeichnung fallen, um so mehr spricht dafür, nicht auf Parallelformulierungen umzustellen.

2.3 Auch bei besonders abstrakten und personenfernen Bezeichnungen

Beispiele: Hersteller, Kostenträger, Dienstvorgesetzter

muß im Einzelfall entschieden werden, ob eine Umstellung auf Parallelformulierungen angemessen ist. Ein hoher Grad an Abstraktheit und Personenferne kann gegen eine Umstellung sprechen.

2.4 Personenbezeichnungen, für die eine entsprechende weibliche Bezeichnung fehlt und nicht gebildet werden kann,

Beispiele: Mitglied, Gast, Fahrgast, Flüchtling, Prüfling,

sind weiterhin unverändert zu benutzen.

- 2.5 Zusammengesetzte Wörter, in denen das vorangestellte Bestimmungswort eine männliche Personenbezeichnung ist,

Beispiele: Mitarbeitervertretung, Mitarbeiterkonferenz, Pfarrdienstverhältnis, Ephorenkonferenz

sind in der bisherigen Form beizubehalten, soweit ihre Benutzung nicht vermieden werden kann.

Auch aus einer männlichen Personenbezeichnung mit Hilfe einer Nachsilbe abgeleitete Wörter:

Beispiele: buchhalterisch, Partnerschaft, Pastorenschaft

sind unverändert weiter zu verwenden.

3. Umformulierung von Bestimmungen

Durch Parallelformulierung können Vorschriften länger, komplizierter und schwerer verständlich werden. Es sind deshalb alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Regelungen durch Umformulierungen so knapp, klar, verständlich und sprachlich einwandfrei wie möglich zu halten.

Folgende Möglichkeiten kommen zum Beispiel in Betracht:

- Personenbezeichnungen vermeiden oder weniger oft wiederholen als bislang,
- Passivkonstruktionen verwenden,
- auf parallele Possessivpronomen (seine, ihre) verzichten,
- Relativsätze mit einer Personenbezeichnung als Bezugswort vermeiden,
- Satzkonstruktionen mit dem verallgemeinernden Fragepronomen "wer" benutzen,
- geschlechterneutrale Personenbezeichnungen verwenden,
- substantivierte Partizipien und Adjektive als Personenbezeichnungen benutzen, insbesondere im Plural,
- Personenbezeichnungen umschreiben,
- Sätze oder Satzteile umstellen.

Umformulierungen können den Stil schwerfälliger und die Aussage weniger anschaulich machen. Die Vor- und Nachteile einer Parallelverwendung und einer Umformulierung sind deshalb jeweils im Einzelfall gegeneinander abzuwägen, dabei ist sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Sinnveränderungen oder Unklarheiten entstehen.

4. Änderung bestehender Bestimmungen

- 4.1 Innerhalb desselben Regelungswerkes darf eine Personenbezeichnung nur in einer und derselben Form verwendet werden. Deshalb ist es nicht zulässig, Personenbezeichnungen eines Regelungswerkes durch eine Novelle nur für einzelne Vorschriften auf Parallelformulierungen umzustellen, sie in anderen Bestimmungen aber unverändert zu lassen.

- 4.2 Enthalten in einem Regelungswerk sowohl die zu ändernden Bestimmungen als auch diejenigen, die unverändert bleiben sollen, Personenbezeichnungen, so bestehen drei Möglichkeiten:

- Das Regelungswerk wird insgesamt neu gefaßt, und dabei werden alle Personenbezeichnungen umgestellt.
- Durch eine Novelle werden alle Personenbezeichnungen in dem Regelungswerk umgestellt.

- In einer Novelle werden die Personenbezeichnungen nicht umgestellt, sondern noch (übergangsweise) in der bisher üblichen Form verwendet.

Bei Rechtsvorschriften ist eine Änderung nicht zulässig, die Personenbezeichnungen nur für einen Teil der Vorschriften umstellt und eine spezielle Ermächtigung enthält, die eine Umstellung der Bezeichnungen im übrigen ermöglichen soll.

- 4.3 Welche der nach Nr. 4.2 zulässigen Möglichkeiten zu wählen ist, muß unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, auch im Blick auf die verfügbare Arbeitskapazität, entschieden werden.

Wird eine Rechtsvorschrift durch Änderung und Umstellung aller Personenbezeichnungen zu unübersichtlich, ist die Rechtsvorschrift neu zu erlassen.

5. Sonstiges

- 5.1 Die übereinstimmende Verwendung von Personenbezeichnungen ist nur innerhalb desselben Regelungswerkes erforderlich. Zusammenhänge zwischen verschiedenen Regelungswerken (Gesetz - Verordnung: Kirchengesetz der EKD, der Konföderation oder der VELKD -Ausführungsgesetz: Rechtsvorschrift - Verwaltungsvorschrift der Landeskirche) hindern grundsätzlich nicht, Personenbezeichnungen in dem einen Regelungswerk umzustellen, wenn das in einem anderen noch nicht geschehen ist, d.h. bisherige Bezeichnungen werden unverändert weiter benutzt, wenn dieses geboten erscheint.
- 5.2 Nicht umgestellte Begriffe aus staatlichen Bestimmungen sind so zu verwenden wie sie sind; dabei kann durch eine Fußnote auf die Herkunft des Begriffs verwiesen werden.

Hannover, den 19.5.1995

gez. Dr. von Vietinghoff